SERTA
CANTABRIGIENSIA

VIRIS DOCTISSIMIS CLARISSIMISQUE QUI A DIE XXI USQUE AD DIEM XXVIII MENSIS AUGUSTI ANNI MCMLIV AD XXIII CONGRESSUM INTERNATIONALEM REBUS LITTERISQUE ORIENTALIBUS DEDICATUM CANTABRIGIAM CONVENERUNT

DONUM PRAEBUIT

FRANCISCUS STEINER · AQUIS MATTIACIS

A. D. MCMLIV

Scanned with CamScanner

Ta'lab als Patron der Kleinviehhirten

Von Maria Höfner

Die Inschriften Gl 1142, 1143

Die beiden Inschriften Gl 1142 und Gl 1143 nennen den Gott Ta'lab mit einem bisher unbekannten Beinamen *b'l MḪLY*^{m}. Dieser Beiname paßt ausgezeichnet zu dem Inhalt der Inschriften, in denen von Kleinviehzucht und Hirten die Rede ist. Bedeutet doch arab. *ḫalā* „Grünfutter für das Vieh schneiden", *ḫalān* „frisches Futter". *b'l MḪLY*^{m} würde also etwa „Herr der frischen Weide" heißen, wenn man *mḫlym* appellativisch als Nomen loci auffassen will. Es ist aber sehr wohl möglich, daß es zum Eigennamen geworden ist und dann eine Kultstätte bezeichnete, an der Ta'lab als „Herr der frischen Weide" verehrt wurde.

Die Inschriften Gl 1142 und 1143, die hier erstmalig publiziert werden, sind m. W. bisher die einzigen altsüdarabischen Texte, die Belange der Viehzucht zum Gegenstand haben; davon ist sonst nur selten und sehr indirekt die Rede. Daß gerade Ta'lab mit der Kleinviehzucht in Beziehung steht, ist nicht erstaunlich. In Verbindung mit Steinböcken und deren sakraler Jagd wird er in Gl 1210 erwähnt (vgl. Rhodokanakis, Altsab. Texte II, WZKM 39, S. 186ff.), ja sein Name bedeutet sehr wahrscheinlich „Steinbock" (vgl. E. Glaser, Altjem. Nachr., S. 69). Der Steinbock steht der Ziege (und auch dem Schaf) nicht nur zoologisch sehr nahe, sondern ist speziell der südarabischen Bergziege auch im Aussehen außerordentlich ähnlich (vgl. D. v. d. Meulen, Ḥaḍramaut, das Wunderland Abb. 32). Alle diese Tiere sind aber auch aus verschiedenen religiösen Zusammenhängen als „Mondtiere" bekannt. Ta'lab dürfen wir wohl gewiß als eine Gestalt des Mondgottes ansehen; er wird zur Zeit der Hamdaniden, die ihn als ihren besonderen Patron verehren, geradezu die beherrschende Göttergestalt im sabäischen Reich und tritt mehr oder weniger an die Stelle des Reichsgottes 'Almaqah, des sabäischen Mondgottes; dies hätte kaum geschehen können, wenn Ta'lab nicht von Anfang an Beziehungen zum Mond gehabt hätte.

Eine der ältesten und bedeutendsten Kultstätten dieses Gottes scheint in oder nahe bei Riyām gewesen zu sein; fast immer wird er T'LB RYM^{m} genannt. Diese Örtlichkeit liegt in Arḥab, dicht beim Berg 'Itwat mit seinem Ta'lab-Tempel TR'T, in dem wir eben jenes zentrale Heiligtum

Scanned with CamScanner

vermuten dürfen[1]; vgl. dazu auch die Inschriften Gl 1209, 1210 (s. oben). Gar nicht weit von den eben erwähnten Orten liegt auch der Fundort der beiden Inschriften Gl 1142 und 1143. Glaser gibt ihn an als: „Im Mesdjid Ḥârit̲ in Benî Zar'a in Barrân (Nihm)"; der Landstrich Nehm oder Nihm ist dem nordöstlichen Teil von Arḥab, in dem Riyām-'Itwat

1. *ḥgn hknw whḥrn t'*
2. *lb b'l mḥlym ws'dm*
3. *w]yḥm'l bny sḥymm*
4. *š'bhmw ḏhgrn brn w*
5. *t'rm w'šr' wdr wkl m*
6. *fr hgrn brn kyqfnn w*
7. *ḥgr mrbḍn kl r'y wṯm*
8. *t wmr't 'rn ḏḍb'nn bn*
9. *ḥmlhw kl qṭntm ḥg*
10. *n 'rmhwt mrbḍn kl t*
11. *śnnthw ḥgn ḫmrhmw*
12. *m]rbḍnhmw 'mr'hmw b*
13. *n]w sḥymm*

liegt, benachbart. Der von Glaser angeführte Ortsname Barrân steht auch in Gl 1142; wir haben somit hier wiederum ein Beispiel für die Kontinuität

[1] Vgl. H. v. Wissmann-M. Höfner, Beiträge zur historischen Geographie des vorislamischen Südarabien, Abh. Ak. d. Wiss. u. d. Lit. Mainz, geist.- u. soz. wiss. Kl., Jg. 1952, Nr. 4, Karte S. 64 und Register s. v.; H. v. Wissmann, Geographische Grundlagen und Frühzeit der Geschichte Südarabiens, Saeculum IV, H. 1, Karte S. 72f. — Auf diese Stellen sei auch für die anderen im folgenden zitierten Ortsnamen hingewiesen.

der Besiedlung und der Ortsnamen in Südarabien (weiter unten wird uns noch ein solches begegnen).

Gl 1142

Drei ausgezeichnete Abklatsche ermöglichen eine sichere Lesung dieses gut und vollständig erhaltenen Textes. Die beschriebene Fläche mißt in

Übersetzung

1. Also haben festgesetzt und angeordnet Ta'-
2. lab, der Herr von MḪLY^{m}, und S^{c}D^{m}
3. und] YḤM'L, Sippe Suḥaim,
4. ihrem Stamm, dem von der Stadt Barrân und
5. T^{c}R^{m} und 'ŠR^{c} und DR und allen Um-
6. gebungsbezirken der Stadt Barrân: daß sie abgrenzen und
7. absondern eine bestimmte Hürde jedes Hirten einer mage-
8. ren oder fetten (Weide) des Berges ḏū-ḌB^{c}NN (die) frei (sei) von[1]
9. ihrer Abgabe an jeglichem Kleinvieh entspre-
10. chend der Anzahl (der Tiere) dieser Hürde, (nämlich) von all dem, was
11. ihr (früher) geboten worden war; so wie ihnen geschenkt haben
12. ihre bestimmten Hürden ihre Herren, die Ba-
13. n]ū Suḥaim.

der Höhe 52 cm, in der Breite 26,5 cm, die Buchstaben sind 3,5 cm hoch. Der Duktus weist in eine jüngere Zeit, was durch den Inhalt bestätigt wird, insofern als die Banū Suḥaim darin genannt werden. Zu dieser einst mächtigen Sippe, die ihren Hauptsitz in dem nach ihr benannten Šibām Suḥaim nicht weit nordöstlich von Ṣan^{c}ā hatte, vgl. J. H. Mordtmann, E. Mittwoch, Sabäische Inschriften (Rathjens-v. Wissmann'sche Südarabienreise, Bd. I), S. 11ff., besonders 14ff. Die Fundstätte der vorliegenden Inschriften liegt nordöstlich von Šibām Suḥaim.

[1] Wörtlich: weg von ...

Scanned with CamScanner

Gl 1143

Auch dieser Text ist vollständig bis auf wenige abgesprungene Buchstaben, wie aus den vier guten Abklatschen zu ersehen ist. Die beschriebene Fläche ist 24 cm breit und 13 cm hoch, die Buchstabenhöhe wechselt zwischen 2,5 und 3,0 cm. Die vierte Zeile ist etwa halb so lang wie die anderen und schließt mit einer Rosette ab. Der Duktus ist etwas nachlässiger als bei Gl 1142, aber von sehr ähnlichem Typus.

1.
2.
3.
4.

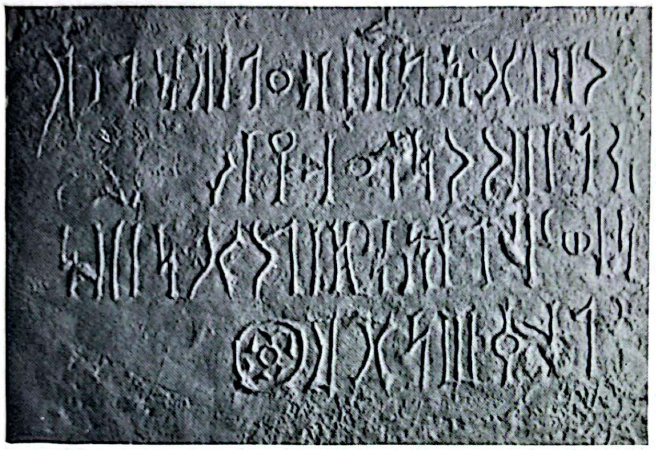

1. *rb t'lb bʿl mḫlym*
2. *kl brrn ʿdy f . . .*
3. *n wḥg ʾḫḏ grtn bn*
4. *kl qṭntm*

Kommentar

Die beiden Texte gehören, wie mir scheint, inhaltlich eng zusammen. In Gl 1143 wird festgestellt, daß Ta'lab auf die Weidegebiete eines bestimmten Bezirkes ein Besitzrecht hat. Wer auf diesen Gründen sein Kleinvieh weidet, muß dafür an Ta'lab, d. h. an den betreffenden Tempel, eine Vergütung zahlen, deren Höhe wohl allgemein bekannt war und die jedenfalls in Naturalien (Produkten der Viehzucht oder einer Anzahl von Tieren) bestand. In Gl 1142 wird eine Verfügung zugunsten der Kleinvieh-Besitzer getroffen. Ta'lab und die Banū Suḫaim haben ihrem Stamm eine Erleichterung gewährt, die Abgabefreiheit für bestimmte Hürden (d. h. Herden) von Kleinvieh. Die Vergünstigung hat der Stamm nun in die Praxis umzusetzen, indem er jedem Hirten eine Hürde bestimmt, die frei von der früher darauf lastenden Abgabe ist. Diese Abgabe war vermutlich eine ähnliche Leistung, wie sie Gl 1143 erwähnt. Die Ortsnamen, die in den beiden Texten vorkommen, waren verschiedene, soweit man aus den sehr unsicheren Buchstabenresten von Gl 1143, Z. 2 Schlüsse ziehen kann. Aber die Verfügungen waren wohl für die einzelnen Weidebezirke im Prinzip die gleichen, so daß die beiden Texte sehr wohl unter einem betrachtet werden dürfen. Sie können zudem ursprünglich nicht

Scanned with CamScanner

allzu weit voneinander ihren Standort gehabt haben, denn Glaser hat sie an ein und derselben Stelle aufgefunden.

Es ist noch darauf hinzuweisen, daß die Verfügung Gl 1142 von Ta'lab und von zwei Vertretern der Banū Suḫaim erlassen wird, also von einer göttlichen und einer irdischen Instanz. Diese Tatsache läßt gewisse Rückschlüsse auf das gegenseitige Verhältnis der beiden Instanzen zu. In der Zeit, da die adeligen Sippen zu hoher Macht und bedeutendem Einfluß

Übersetzung

1. Es besitzt Ta'lab, Herr von MḪLY^{m},
2. alle Weidegebiete in F. . . .
3. N und er hat Anspruch, zu nehmen eine bestimmte Vergütung von
4. allem Kleinvieh (das dort weidet).

gelangt sind, so daß man in Südarabien von einer Feudalherrschaft sprechen kann, hat man sich von den alten theokratischen Prinzipien weit entfernt. Das Land, das einst Gottes Eigentum war, ist nun durchaus zum Privateigentum einer privilegierten Schicht geworden. Im Zuge dieser Säkularisierung des Grundbesitzes haben wohl die Tempel, wenn auch nicht alle, so doch manche von ihren Privilegien eingebüßt. Immerhin ist es aber bezeichnend für die zähe Verwurzelung des gesamten Lebensgefühls in der religiösen Sphäre, daß man diese selbst in der Spätzeit in wirtschaftlichen Fragen nicht einfach ausschaltet, sondern auf sie Rücksicht nimmt und sie zu Worte kommen läßt. Es hat also auch in dieser späten Zeit offenbar noch Territorien gegeben, über die der Tempel zu bestimmen hatte, wenn auch nunmehr im Einvernehmen und in einer gewissen Abhängigkeit von den irdischen Machthabern.

Im einzelnen ist zu unseren Texten folgendes zu bemerken.

Gl 1142, Z. 1. Die Verba *hkn* und *hḫr*, die das Erlassen der Verfügung ausdrücken, sind aus dem Beginn anderer Erlässe bekannt.

Z. 4ff. TʿR^{m}, ʾŠRʿ und DR sind wohl Ortsnamen und dürften nahe bei Barrân liegen, ja zu den „Umgebungsbezirken" dieser Siedlung gehören, die als *kl mfr hgrn brn* danach nochmals alle zusammengefaßt

Scanned with CamScanner

werden. Zu *mfr* vergleiche ich äth. *wafara* „aufs Land gehen", *mūfār* „Äcker, Hof oder Dorf mit Äckern"; siehe auch Rhodokanakis, Stud. . . . I, S. 57f.

Z. 6. Es mag im ersten Augenblick auffällig sein, das Vb. *qf* in diesem Zusammenhang zu finden. Doch scheint mir gerade dieses Vorkommen die in WZKM 43, S. 216f. angegebene Etymologie zu bestätigen, wonach der Wurzel *qyf* ursprünglich die Bedeutung „umkreisen" zukommt, aus der sich dann auf verschiedenen Wegen die dort in extenso besprochenen anderen Bedeutungen abgeleitet haben. Im vorliegenden Text dürfte *qf* eine dem folgenden *ḫgr* „absondern"[1] angenäherte Bedeutung haben, die sich aus ursprünglichem „umkreisen" zwanglos ergibt: „abgrenzen". — Der Plur. *yqfnn* und die Plur.-Suff. Z. 11f. sind constructio ad sensum, bezogen auf den Stamm.

Z. 7f. Zu der eben entwickelten Bedeutung der Verba paßt das Objekt *mrbḍn* vorzüglich. Dieses Wort war bisher nur aus einem Beinamen bekannt, den Ta'lab in den Inschriften CIH 5, 2[2]; 339, 2f.; 339 bis, 3; 340, 4 führt: *bʿl trʿt wmrbḍn*. Als Fundort der drei letztgenannten Inschriften, die mit Gl 1230—1233 identisch sind, gibt Glaser „Medr in Arḥab" an. Medr ist gewiß der alte Ortsname MDR[m], der in diesen Texten mehrfach genannt wird. Es liegt nahe bei 'Itwat im nordöstlichen Teil des Gebietes Arḥab und somit dem Landstrich Nehm benachbart, in dem die hier behandelten Inschriften gefunden wurden. In diesen wird Ta'lab *bʿl MḪLY*[m] genannt, mit einem Beinamen, den wir oben als zu einem Patron von Hirten und Viehzüchtern sehr passend erkannt haben. Ebenso gut paßt dazu *bʿl MRBḌN*. Denn für die Wurzel *rbḍ* finden wir: arab. *rabaḍa* „sich lagern (vom Vieh)", hebr. *rabāṣ* dasselbe, und ebenso in den anderen verwandten Sprachen; arab. *marbiḍ*, pl. *marābiḍ* „Schafhürde". Diese Bedeutung fügt sich aber auch bestens in unseren Text, wo *mrbḍn* Appellativ ist: „Hürde" (mit Kleinvieh). — Die determinierte Form wurde in der Übersetzung durch „eine bestimmte Hürde" wiedergegeben; dies ist hier wohl ihr Sinn. In Z. 12 dürfte *mrbḍn* ein innerer Plural sein, da dem Stamm wohl nicht nur eine Hürde „geschenkt" wurde. Die determinierte Form mit Suffix ist hier auffällig, aber doch wohl aus dem stark demonstrativen Charakter, den sie in diesem Fall hat, zu erklären. Im Tigrē z. B. ist diese Art doppelter Determination, durch

[1] Dazu vgl. Rhodokanakis, Stud. II, S. 50 und Anm. 5; Altsab. Texte II (WZKM 39), S. 219f.; zudem sei auf arab. *ḥaǧǧara* he made a bound or an enclosure around his land (Lane s. v.) besonders hingewiesen. [2] Dort nach den übrigen zitierten Stellen zu ergänzen: *bʿ[t]tr ḏrʾs ʿrn mdrm [wb tʾlb rymm bʿl tr]ʿt wmrbḍn*, eventuell vor *tʾlb* noch *śymhmw*.

Scanned with CamScanner

Artikel und Pronominalsuffix, durchaus üblich, auch ohne daß ein besonderer demonstrativer Sinn damit ausgedrückt wird.

Die Wurzel *rʿy*, aus den semitischen Sprachen ausreichend bekannt, kommt im Südarabischen noch als nomen loci *mrʿy* „Weide" vor. Hier ist es wohl eine Partizipialform und muß „Hirte" bedeuten. Die beiden folgenden Ausdrücke sind aus dem Arabischen zu erklären und bezeichnen offenbar Weiden verschiedener Qualität; *wūṭima* „wenig Gras und Futter hervorbringen", *maraʿa* „gras- und futterreich sein". Also *wṭmt w-mrʿt* etwa „magere und fette Weide". Mit *ʿrn ḏ-ḌBʿNN* ist der Ort bestimmt, wo die Weideplätze liegen.

Z. 9. *ḥml* kann in diesem Zusammenhang kaum etwas anderes bedeuten als „auferlegter Tribut"; vgl. arab. *ḥamala*, das u. a. (mit *ʾilā*) „auferlegen" bedeutet, *ḥimâlat* „Tribut, Geldbuße".

Für *qṭntm* dürfte die Bedeutung „Kleinvieh" durch CIH 541, Z. 124ff. gesichert sein, wo es neben *bqrm* und *ʾblm* steht.

Z. 10. Zur Bestimmung von *ʿrm* kann man aus den verwandten Sprachen m. E. nur arab. *ʿaramat* = hebr. *ʿārēmāh* „Haufe" heranziehen und unser *ʿrm* als „Anhäufung" im Sinn von „Anzahl" (der Tiere) deuten. Das gibt einen guten Sinn, denn die Höhe der Abgabe richtete sich seinerzeit jedenfalls nach der Stärke der Herde.

Z. 11. Zu *śnn* vgl. Rhodokafnakis, Altsab. Texte II, WZKM 39, S. 214ff. Hier haben wir eine V. Form, das Fem. ist Ausdruck für das Neutrum: „alles was geboten worden war".

Gl 1143, Z. 1. Der Beginn von Z. 1 ist etwas zweifelhaft. Das *r*, das als erster Buchstabe zu sehen ist, ist gegenüber dem Beginn von Z. 2 etwas eingerückt und steht ungefähr über dem *l* von *kl*, so daß rechts vor dem *r* noch Platz für einen Buchstaben ist. Auf dem Abklatsch sind keinerlei Spuren zu erkennen. Die Frage, ob *rb* oder *.rb* zu lesen sei, ist deswegen schwierig zu entscheiden, weil auch die Lesung *rb* einen guten Sinn ergibt: arab. *rabba* „Herr sein, besitzen". Wenn tatsächlich ein Buchstabe fehlt, so würde ich die Ergänzung *ẓrb* vorschlagen. Über diese Wurzel hat N. Rhodokanakis ausführlich gehandelt, besonders in Studien . . . III, die ja ihr Autor geradezu als „lexikographische Monographie zur Wurzel *ẓrb*" bezeichnet; vgl. vor allem S. 12f., wo auch auf andere Literaturstellen verwiesen wird. An dem Sinn wird durch die Lesung *ẓrb* gegenüber der ersten Auffassung nicht viel geändert, denn *ẓrb* bedeutet „Anrecht, garantiertes Recht", bzw. als Verbum aufgefaßt „ein Anrecht haben, rechtmäßig besitzen". Ob man das erste Wort als Nomen oder Verbum auffaßt, ändert an dem Sinn des Satzes nichts. Da dieselbe Frage auch für den zweiten, mit *w-ḥg* beginnenden Teil des Textes nicht zu ent-

Scanned with CamScanner

scheiden ist, bleibt es der Willkür des Interpreten anheimgestellt, wie er übersetzen will.

Z. 2. *brrn* ist wohl dasselbe Wort, das aus qatabanischen Texten als *brm* bekannt ist; dieses bedeutet, wie arab. *barr*, „flaches Land" (im Gegensatz zur Stadt). Dort waren die Viehweiden, so daß wir im vorliegenden Zusammenhang geradezu „Weide, Weidegebiet" übersetzen können. Ob *brr* die im Sabäischen gebräuchliche Form des qatabanischen *br* ist oder ein gebrochener Plural etwa der Form *qital, qitāl, qutal* oder dgl., ist nicht sicher zu entscheiden; ich habe in der Übersetzung den zweiten Fall angenommen, der, wie mir scheint, vorzuziehen ist. — Das Wort am Ende von Z. 2 ist höchstwahrscheinlich ein Ortsname; jedenfalls wird dadurch die Lage der Weidebezirke angegeben.

Z. 3. *ḥg*, zu arab. *ḥaqqa* „ein Recht haben", *ḥaqq* „Recht, Rechtsanspruch", ist als Substantiv im Südarabischen mehrfach belegt in der Bedeutung „Gebühr, (Rechts)anspruch" (als Verbum steht es Hal 149, Z. 6 in der Bedeutung „pilgern", gehört also dort zu arab. *haǧǧa*). Faßt man es hier als Verbum auf, so kann es nur „einen Anspruch, ein Recht haben" bedeuten.

Zu *grtn* paßt im vorliegenden Zusammenhang weder die arabische Wurzel *ǧrr* noch *ǧwr* (*ǧyr*) noch *wǧr*; wohl aber ergibt arabisch *'aǧara* „kompensieren, vergüten" eine Bedeutung[1], die sich bestens in unsere Inschrift einfügt; es liegt wohl eine ursprünglich zweiradikalige Wurzel *gr* vor, die in den verschiedenen Sprachen in verschiedener Weise erweitert wurde, im Südarabischen zu med. gem. oder med. *w,y*. — Die determinierte Form *grtn* kann auch hier durch „eine bestimmte Vergütung" wiedergegeben werden, da ihre Höhe jedenfalls festgelegt und bekannt war.

Die beiden Texte Gl 1142, 1143 sind wie so viele altsüdarabische Inschriften juristische Dokumente. Gl 1143 garantiert das Besitzrecht eines Ta'labtempels auf ein bestimmtes Weidegebiet, Gl 1142 eine Steuerbegünstigung für die Kleinviehbesitzer eines der Sippe Suḥaim unterstehenden Stadtstammes, bzw. für deren Hirten, die ihre Schafe und Ziegen auf einem Tempelterritorium weideten. Durch ihre öffentliche Aufstellung und Kundmachung werden derartige Verfügungen erst rechtskräftig und allgemein verbindlich. Diesem Umstand verdanken wir die verhältnismäßig große Anzahl solcher Dokumente, die uns in die verschiedensten Belange des öffentlichen Lebens im alten Südarabien Einblick gewähren.

[1] Darauf machte mich Dr. A. SCHALL aufmerksam.

Scanned with CamScanner